

[...]

[...]

33.268/II/PD
TVS/MP/RV

Sehr geehrte Frau Vizepremierministerin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 6. September 2001 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) die Klage eines deutschsprachigen Bewohners von Weywertz untersucht, die darauf beruht, dass es keine Broschüren des Belgischen Instituts für Verkehrssicherheit in deutscher Sprache gibt.

*

* *

Das Belgische Institut für Verkehrssicherheit ist eine zentrale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG).

Die hier gemeinte Broschüre ALa conduite sur autoroute \cong muss als eine Bekanntmachung oder Mitteilung angesehen werden, die eine zentrale Dienststelle an die Öffentlichkeit richtet.

Gemäß Artikel 40 Absatz 1 der KSG unterliegen Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen über lokale Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, der Sprachenregelung, die besagten Dienststellen auferlegt ist.

In einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen in deutscher und in französischer Sprache abgefasst (Art. 11 § 2 Absatz 1 der KSG).

Daher ist die SKSK der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist. Die erwähnte Broschüre hätte auch in deutscher Sprache zur Verfügung stehen müssen.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[...]